

# Ausblick EuGH

## § 476 Abs. 2 S. 2 BGB

- Eine „normale“ (idR formularvertragliche) Verkürzungsklausel in einem schriftlichen Kaufvertrag wird diesem Erfordernis in Zukunft nicht mehr gerecht.
- Also kein „business as usual“.
- Es drohen vielmehr der Rückfall auf die zweijährige Verjährungsfrist in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB sowie Abmahnung.
- Siehe hierzu BGH Urteil vom 24.3.2022 - III ZR 263/20
- Zur Sicherheit sollten die Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, beispielsweise § 309 Nr. 7 a und b BGB, bei der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung angegeben werden; hierzu *Staudinger*, DAR 2022, 650.
- **Es drohen vielmehr der Rückfall auf die zweijährige Verjährungsfrist in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB sowie Abmahnung.**

# § 476 Abs. 2 S. 2 BGB

- **LG München, Urt. v. 28.4.2025 – 22 O 134/25**
- **Redaktionelle Leitsätze:**
  1. Eine Verkürzung der Verjährung gem. § 476 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB ist wirksam erfolgt, wenn eigens und rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung darauf aufmerksam gemacht wird. Hierfür ist es ausreichend, wenn dies unmittelbar bei der Vertragsunterschrift geschieht.
  2. In zeitlicher Hinsicht ist ausreichend, wenn die Vereinbarung über die Verkürzung der Verjährung, wie im vorliegenden Fall, unmittelbar vor der Abgabe der Vertragserklärung erfolgt. Eine Frist zum Nachdenken ist nicht erforderlich. Eine gesonderte Zeitspanne zwischen Hinweis und Vertragserklärung ist im Gesetz nicht vorgesehen und im Übrigen auch nur schwer bestimmbar. Sie ist auch nicht notwendig, da ohne eine Willenserklärung des Käufers ein Vertragsschluss nicht möglich ist.
- **Fundstelle:** DAR 2025, 510.

# § 476 Abs. 2 S. 2 BGB

- **AG Lichtenberg, Urt. v. 24.10.2025 – 10 C 5168/24**
- **Inhalt:**
  1. Eine Verkürzung der Verjährung gem. § 476 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB ist wirksam erfolgt, wenn eigens und rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung darauf aufmerksam gemacht wird. Hierfür ist es ausreichend, wenn dies unmittelbar bei der Vertragsunterschrift geschieht.
  2. Beruft sich der Kläger auf eine in zeitlicher Hinsicht von den bisherigen Feststellungen abweichende Geltendmachung der kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsansprüche, was zum Ausschluss der Verjährung des Anspruchs führen würde, muss er dazu substantiiert vortragen. WhatsApp-Nachrichten, die eine frühere Anspruchsgeltendmachung belegen sollen und erstmalig in der mündlichen Verhandlung zur Sprache kommen, reichen hierzu nicht aus.
- **Hinweis:** Zur Vertraglichen Bindung durch Emojis siehe *Wilske/Binder/Schönleber*, NJW 2025,

2431

# Judikatur des Europäischen Gerichtshofs

# Judikatur des Europäischen Gerichtshofs

- **EuGH, Urt. v. 16.3.2023 – C-6/22 (1)**

- **Inhalt:**

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 steht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einer Schließung von Lücken eines Vertrags, die durch den Wegfall der darin enthaltenen missbräuchlichen Klauseln entstanden sind, entgegen, wenn dies allein auf der Grundlage von allgemeinen nationalen Vorschriften geschieht, die nicht Gegenstand einer besonderen Prüfung durch den Gesetzgeber im Hinblick auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen allen Rechten und Pflichten der Vertragspartner waren und die daher nicht unter die Vermutung fallen, dass sie nicht missbräuchlich sind, da sie vorsehen, dass sich die in einem Rechtsgeschäft zum Ausdruck gebrachten Wirkungen auch nach den Grundsätzen der Billigkeit oder der Verkehrssitte bestimmen, bei denen es sich weder um dispositive Bestimmungen noch um Vorschriften handelt, die im Fall einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien anwendbar sind (Urteil vom 25. November 2020, Banca B., C-269/19, EU:C:2020:954, Rn. 35 und die dort angeführte Rechtsprechung). (Rn. 56).

## Judikatur des Europäischen Gerichtshofs

- **EuGH, Urt. v. 16.3.2023 – C-6/22 (2)**

- **Inhalt:**

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass das nationale Gericht, nachdem es die Missbräuchlichkeit einer Klausel eines zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags festgestellt hat, gehindert ist, die sich aus der Aufhebung der missbräuchlichen Klausel in diesem Vertrag ergebenden Lücken durch die Anwendung einer nicht dispositiven Vorschrift des nationalen Rechts zu schließen. Es muss allerdings unter Berücksichtigung seines gesamten innerstaatlichen Rechts alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um den Verbraucher vor den besonders nachteiligen Folgen zu schützen, die die Nichtigerklärung des Vertrags für ihn nach sich ziehen könnte.

- **Fundstelle:** curia; zur Judikatur Fornasier, ZEuP 2025, 233

## Judikatur des Europäischen Gerichtshofs

- **EuGH, Urt. v. 8.12.2022 – C 625/21**
- **Inhalt:**

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der KL-RL sind dahin auszulegen, dass sie, wenn eine Schadenersatzklausel in einem Kaufvertrag für missbräuchlich und folglich nichtig erklärt worden ist, und der Vertrag ohne diese Formularabrede fortbestehen kann, es verwehren, dass der gewerbliche Verkäufer und Klauselsteller Schadensersatz gestützt ausschließlich auf eine dispositive Vorschrift des nationalen Schuldrechts verlangen kann, die ohne die genannte Klausel anwendbar gewesen wäre.
- **Fundstelle:** VersR 2023, 1107

# Judikatur des Europäischen Gerichtshofs

- **EuGH, Urt. v. 8.9.2022 – C-80/21, C-81/21, C-82/21**
- **Inhalt:**
  - Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der KL-RL sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsprechung entgegenstehen, nach der das nationale Gericht, nachdem es die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden festgestellt hat, die nicht zur Unwirksamkeit dieses Vertrags insgesamt führt, diese Klausel **durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts** ersetzen kann.
  - Die ausnahmsweise bestehende Möglichkeit, eine für nichtig erklärte missbräuchliche Klausel durch eine dispositive nationale Vorschrift zu ersetzen, ist auf Fälle beschränkt, in denen die Streichung der Formularabrede den Richter zwingen würde, den Vertrag in seiner Gesamtheit für unwirksam zu erklären, wenn dies für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen und er dadurch geschädigt würde.
  - Daher kann das nationale Gericht, wenn ein Vertrag nach der Streichung der missbräuchlichen Klauseln fortbestehen kann, diese **Klauseln nicht durch eine dispositive nationale Vorschrift** ersetzen.
- **Fundstelle:** NJW 2022, 838

# Judikatur des Europäischen Gerichtshofs

- **EuGH, Urteil v. 27.1.2021 – C-229/19, C-289/19**
- **Inhalt:**
  - Die Bestimmungen der Klausel-Richtlinie (Richtlinie 93/13/EWG des Rates v. 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen; nachfolgend: KL-RL) sind dahin auszulegen, dass ein Gewerbetreibender, der als Verkäufer einem Verbraucher eine Klausel auferlegt, die vom nationalen Gericht für missbräuchlich und folglich nichtig erklärt worden ist, keinen Anspruch auf die Entschädigung hat, **die in einer dispositiven Vorschrift des nationalen Rechts** vorgesehen ist, welche ohne diese Klausel anwendbar gewesen wäre. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Vertrag ohne diese Formularabrede fortbestehen kann.
  - Grund für diese weitere Sanktion, nämlich über das Verbot geltungserhaltender Reduktion: Wenn es dem nationalen Gericht freistünde, den Inhalt der missbräuchlichen Klauseln abzuändern, gefährdete dies die Verwirklichung des Ziels, das mit Art. 7 der KL-RL verfolgt wird → Abschreckungseffekt und Verhaltenssteuerung, die betreffende Formularabrede nicht weiterhin zu verwenden.
- **Fundstelle:** NJW 2021, 1447

## Pauschalreiserecht: Rücktrittskostenpauschale

- **Zum Streitstand:**

h.M.: Erman/*Blankenburg*, BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 651h BGB, Rn. 5; BeckOK BGB/*Geib*, 72. Edition, Stand: 1.11.2024, BGB § 651h Rn. 10; BeckOGK/*Harke*, BGB Stand: 01.01.2025 § 651h Rn. 39; Staudinger/*Staudinger*, Reisevertragsrecht, Neubearbeitung 2024, § 651h Rn. 34; Führich/*Staudinger*, Reiserecht, § 16 Rn. 16; *Steinrötter*, in: Herberger/*Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 651h BGB (Stand: 1.2.2023) Rn. 66; MüKoBGB/*Tonner*, BGB 9. Auflage 2023 § 651h Rn. 24; AG München, – 171 C 14113/24; OLG Naumburg, Urt. v. 2.3.2023 – 4 U 72/22, BeckRS 2023, 4805; vgl. auch Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urt. v. 18.3.2024 – 16 U 74/23, RRA 2024, 134.

M.M.: *Hopperdietzel*, RRA 2025, 162; *Kappus*, in: Westphalen, Graf von/*Thüsing/Pamp*, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, Werkstand: 50. EL März 2024, Rn. 67); *Löw*, VuR 2025, 219; NJW 2024, 2287, 2288 f.; so schon *Löw*, Der Rücktritt des Reisenden vom Pauschalreisevertrag 2023, S. 61 ff.

Siehe auch BGH, Urt. v. 12.3.2025 - IV ZR 32/24; hierzu *Staudinger/Honida*, jM, 2025, 355.